Satzung der KG Südstern 2026

I. Name, Sitz, Aufgaben und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Südstern“ e.V., im folgenden K. G. genannt.

Die K. G. hat Ihren Sitz in Duisburg-Serm. Sie ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 1493.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhalten von Sitzungen
- Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
- Förderung des Jugendkarnevals

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder der K. G. können sein:

a) Natürliche Personen von Geburt an.

b) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben bei textlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

c) Juristische Personen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch textliche Beitrittserklärung, über die der Verein entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person;

b) durch Austritt, der nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen kann. Der Austritt ist textlich zu erklären. Minderjährige können den Austritt nur mit textlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung in Höhe eines Jahresbeitrags nach einmaliger vergeblicher Mahnung im Rückstand ist oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Zeitpunkt, von dem ab der Ausschluss erfolgen soll, ist durch den Vorstand festzulegen und dem Mitglied mitzuteilen.

Der Beschluss des Vorstands ist textlich zu bescheiden.

Gegen diesen Beschluss kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheides Berufung an die Jahreshauptversammlung (im Folgenden: JHV) einlegen. Die Berufung ist textlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle aus der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf reduzierten Eintritt bei allen Veranstaltungen des Vereins – mit Ausnahme des zu zahlenden Beitrages für die Platzreservierung.

Bei juristischen Personen besteht dieser Anspruch nur für jeweils eine natürliche Person.

Über die Höhe der Reduzierung entscheidet die JHV.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten.

4. Für Schulden der KG haftet das Mitglied nur mit den Beiträgen, die es dem Verein schuldet.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge werden auf der JHV festgelegt.
3. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

III. Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
a) Präsident
b) Stellvertretendem Präsident
c) Geschäftsführer
d) Stellvertretendem Geschäftsführer
e) Schatzmeister
f) Stellvertretendem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes sind unter sich gleichberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

3. Dem Vorstand gehören als Beisitzer geborene Mitglieder an:

Die Oberkommandöse, der Vorsitzende des 11er-Rates und der Oberst der Prinzengarde.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit weitere Beisitzer wählen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Beisitzer haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt nach § 26 BGB.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die JHV und muss auf Antrag eines Anwesenden geheim erfolgten.

Aus wichtigem Grund können Vorstandsmitglieder jederzeit mit 3/4-Mehrheit der JHV abberufen werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht angenommen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner Tätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

6. Der Vorstand wird in Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt.

Dem erweiterten Vorstand gehören insbesondere an:

a) Protokollführer
b) Redakteur Prinzenheft
c) Wagenbaumeister
d) Zugleiter
e) Vertreter 11er-Rat
f) Vertreter Prinzengarde
g) Vertreterin der Amazonen
h) Vertreter Tanzgarde
i) Vertreter Wurstsammler

Die Versammlungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche, öffentliche JHV statt. Auf dieser ist der Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag des Zusammentritts der Versammlung textlich ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies durch ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe textlich verlangt wird.

In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Ladung erfolgt textlich;

die Tagesordnung ist bekannt zu geben.

5. Der Präsident – bei Verhinderung, sein Stellvertreter – leitet die Versammlung.

Jedes Mitglied - auch juristische Personen – hat bei Abstimmungen eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der von ihrem vertretungsberechtigten Organ entsandt worden ist.

Minderjährige sind ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Bei vorheriger Bekanntgabe von Anträgen und Beschlussentwürfen ist bei Verhinderung persönlicher Anwesenheit textliche Stimmabgabe bis zur Eröffnung der Versammlung möglich.

Die Punkte der Tagesordnung unterliegen der Beschlussfassung der JHV,

diese kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Bei Verhandlungen und Abstimmungen über persönliche Angelegenheiten soll das betroffene Mitglied nicht anwesend sein.

6. Alle Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,

soweit in der Satzung nichts anderes gesagt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Beschlüsse des Vorstands und der JHV ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten sowie vom Geschäftsführer gezeichnet werden.

Die Niederschrift jeder JHV sind einem Vereinsmitglied auf dessen Wunsch vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.

8. Die JHV wählt zwei Kassenprüfer, welche die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und Buchungsunterlagen mit Belegen einmal jährlich prüfen und der JHV Bericht erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Besondere Vertreter, Ehrenrechte

Der Vorstand beruft für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter, insbesondere den Prinzen, Hofmarschall und den Festausschuss. Er kann Ehrenrechte und Ehrentitel verleihen.

§ 10 Ehrenrat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die JHV einen Ehrenrat berufen, dem außer einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zwei weitere Mitglieder angehören müssen. Dem Ehrenrat obliegt die Untersuchung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder. Er hat über seine Tätigkeit der JHV zu berichten.

§ 11 Vermögensheimfall

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der JHV;

er kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und ihm 3/4 der Anwesenden zustimmen.

Zur Abwicklung der Geschäfte kann die JHV zwei Liquidatoren bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Förderung der „ z. B. Jugendarbeit“.

§ 12 Allgemeines

Die jeweils aktuelle Satzung der K. G. ist auf der Homepage der K. G. zum download zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Anrede von Personen in dieser Satzung in männlicher Form erfolgt und nicht auch in weiblicher oder diverser, dient dies allein der einfacheren Lesbarkeit.

Duisburg, 16. April 2026 (Unterschriften Präsident und Geschäftsführer)